

# BDAktuell

Gesundheitsschutz in Betrieb und Praxis:

## Vereinfachung und mehr Unternehmer-Verantwortung

Die neue BGV A2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" regelt seit Oktober 2005 einheitlich für alle Berufsgenossenschaften und deren Mitgliedsbetriebe die Rahmenvorschriften für die Betreuung durch Betriebsärzte und Sicherheitskräfte. Grundlage des betrieblichen Gesundheitsschutzes ist nach wie vor die systematische und regelmäßig aktualisierte Gefährdungsbeurteilung durch den Unternehmer / Arbeitgeber, wie sie im Arbeitssicherheitsgesetz vorgeschrieben ist. Der Betrieb muss über angemessene und aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und der abgeleiteten Maßnahmen etc. hervorgeht.

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollen den Unternehmer / Praxisinhaber und seine Beschäftigten sachkundig in Fragen des betrieblichen Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit beraten. Die Beratung muss gegenüber der Berufsgenossenschaft in geigneter Form nachgewiesen werden.

Zur Zahl der Mitarbeiter zählen alle Vollzeit- und Teilzeitkräfte, auch die geringfügig Beschäftigten. Ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte und der Unternehmer selbst zählen nicht dazu.

Die Betreuung durch Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit wird unterschieden nach:

### **1. Grund- und anlassbezogene Betreuung**

Diese Betreuungsform gilt nur für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten; es gelten keine festen Mindesteinsatzzeiten. Die Grundbetreuung umfasst eine Erstberatung und die Wiederholung nach 5 Jahren. Darüber hinaus sollen anlassbezogene Betreuungen nachgewiesen werden z. B. bei Neu-Einführung von Arbeitstechniken mit besonderen Gefährdungen, bei der Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten, eingreifender Umgestaltung von Arbeitzeiten und Schichtplänen etc.

Betriebsärzte und ggf. hinzugezogene Fachkräfte für Arbeitssicherheit sollen über ihre Beratungen dem Unternehmen schriftliche Berichte abgeben.

Unberührt bleiben die Vorschriften und Fristen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Wie in allen anderen Betreuungsformen auch sind die Mitarbeiter über den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Ansprechpartner zu informieren.

### **2. Regelbetreuung**

Diese gilt für alle Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitern.

Sie umfasst feste Mindest-Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Diese Zeiten werden nicht mehr nach Gefährdungsstufen gestaffelt, sondern nur noch nach der Branche und der Mitarbeiterzahl. In Absprache mit der für die Arbeitssicherheit zuständigen Behörde können nunmehr bei besonders niedriger oder bei erhöhter Gefährdung Abweichungen von dieser Regel festgelegt werden.

### **3. Alternative bedarfsorientierte Betreuung**

Diese Betreuungsform können Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten wählen. Das Modell existiert gegenwärtig erst regional für Friseure, Apotheker und Ärzte im Bereich der Ärztekammer Schleswig-Holstein.

In diesem Modell muss der Unternehmer sich selbst in Arbeitsschutzfragen ausbilden lassen und an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Betriebsarzt und Sicherheitsfachkraft sollen für bedarfsorientierte und anlassbezogene Beratungen zur Verfügung stehen. Den Beschäftigten muss die Möglichkeit gegeben sein, sich an einen Arbeitsschutzexperten zu wenden.

Unter [bgw-online.de](http://bgw-online.de) werden Hinweise und Materialien zum betrieblichen Arbeitsschutz gegeben. Von dieser Website aus bietet die "virtuelle Praxis" Inhabern von Arztpraxen und ähnlichen Betrieben und deren Mitarbeitern eine gute und praktische Hilfe und Anleitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf den betrieblichen Gesundheitsschutz. Die Anmeldung ist anonym und kostenlos.

### **Korrespondenzadresse:**

Dr. med. Thomas Erb  
 Praxis für ambulante Operationen  
 Praxisklinik Leverkusen  
 Kölner Straße 120  
 D-51379 Leverkusen  
 Tel.: 02171 72110  
 Fax: 02171 721144  
 E-Mail: erb@amb-op-lev.de